

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1978	Nummer 111
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	4. 9. 1978	VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	1588

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1586
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 52 v. 20. 9. 1978	1586

I.

203011

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Dienstes
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 9. 1978 – III A 1 – 2091.1

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) – SGV. NW. 2030 –, wird für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungs-
voraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet erscheint,
3. in der Regel ein Jahr in Betrieben praktisch tätig gewesen ist,
4. die Diplom-Hauptprüfung oder eine andere Universitäts- oder Hochschulprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nach einem für die Gewerbeaufsichtsverwaltung erforderlichen Studium (insbesondere Maschinenbau, Elektrotechnik, Hüttenwesen) mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern bestanden hat,
5. im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 32 Jahre, als Schwerbehinderten noch nicht 40 Jahre alt ist.

(3) Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung oder einer anderen Universitäts- oder Hochschulprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als gleichwertig anerkannt werden.

(4) Von Schwerbehinderten kann nur das für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden. Sie müssen jedoch in der Lage sein, Außendienst zu verrichten.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
2. eine zeitlich geordnete Darstellung des Berufsweges unter Angabe der Arbeitgeber, der Ausbildungsstätten und der Beschäftigungszeiten,
3. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit mit Unterschrift,
4. je eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Zeugnisse über den Nachweis der Hochschulreife, die Diplom-Vorprüfung und Diplom-Hauptprüfung, entsprechende andere Universitäts- oder Hochschulprüfungen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 4) oder der Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule sowie der Zeugnisse über die praktische Tätigkeit,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft

anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,

6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Weitere Bewerbungsunterlagen

Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung in Aussicht genommen ist, müssen eine Geburtsurkunde oder Geburtsschein und ggf. eine Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der Kinder sowie ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung,
Dienstbezüge

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar“.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§ 64 LBG, § 139 b GewO) umfassenden Diensteid. Über die Vereidigung und über die Belehrung über die Amtsverschwiegenheit ist eine Niederschrift aufzunehmen und den Personalakten beizufügen.

(3) Der Referendar erhält Anwärterbezüge nach den geltenden Vorschriften.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 5

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Während des Vorbereitungsdienstes soll der Gewerbereferendar auf allen Gebieten seiner Laufbahn ausgebildet und mit den Aufgaben eines Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut gemacht werden. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 6

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Eine berufliche Tätigkeit nach Bestehen der für die Einstellung vorgeschriebenen Prüfung, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, kann bis zu sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden

- a) durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Falle des § 17 Abs. 3 oder wenn der Referendar aus anderen Gründen das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat,
- b) durch den Prüfungsausschuß im Falle des § 30 Abs. 2.

(4) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes darf insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 7

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, dem der Gewerbereferendar zur Ausbildung zugewiesen wird.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmt einen geeigneten Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zum Ausbildungsleiter, der die Einhaltung der Stoff- und Ausbildungspläne zu überwachen und die Referendare während der gesamten Ausbildung zu betreuen hat.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde überwacht die Ausbildung der Referendare. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter erfahrene und zur Wahrnehmung der Ausbildung geeignete Beamte des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung zu ausbildenden Beamten, die auf eine sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildungsbehörde hinwirken. Der Referendar ist Lernender, nicht Arbeitskraft. Seine praktische Unterweisung dient nur seiner Ausbildung.

(5) Der Leiter der Ausbildungsbehörde kann die ihm nach Absatz 4 obliegenden Aufgaben einem geeigneten Beamten des höheren Dienstes übertragen.

§ 8

Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsschritte I und II, jeder Ausbildungsschritt in die praktische und theoretische Ausbildung. Der Inhalt der beiden Ausbildungsschritte bestimmt sich nach den dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigefügten Stoffplänen A und B (Anlage 1).

(2) Der Ausbildungsschritt I endet erst, wenn eine den Anforderungen genügende Probearbeit und eine Proberevision nachgewiesen sind.

(3) Der Referendar ist für die Dauer des Ausbildungsschritts II einem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt am Sitz einer wissenschaftlichen Hochschule zuzuweisen. Er hat in der Regel als Gasthörer zwei Semester Vorlesungen über Rechtswissenschaft und Arbeitsmedizin zu hören.

(4) Während der Semesterferien ist der Referendar für die Dauer von in der Regel sechs Wochen einem Technischen Überwachungs-Verein zur Ausbildung zuzuweisen. Für die Dauer von in der Regel zwei Monaten wird der Referendar im Gewerbeaufsichtsdezernat eines Regierungspräsidenten ausgebildet; dabei ist ihm Einblick in die Aufgaben und die Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde zu geben. Die Ausbildung beim Regierungspräsidenten kann in besonderen Einzelfällen während des Studiums durchgeführt werden.

(5) Der Referendar soll an Strahlenschutz- und Immisionsschutzelehrgängen teilnehmen und sich bei einem Staatlichen Gewerbelehrer über dessen Tätigkeit informieren.

§ 9

Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Referendar hat in jedem Ausbildungsschritt je eine schriftliche Hausarbeit (Probearbeit) über wichtige Themen aus der Arbeit der Gewerbeaufsicht anzufertigen.

(2) Die Aufgabe für die Probearbeit im Ausbildungsschritt I stellt der Leiter der Ausbildungsbehörde, die Aufgabe für die Probearbeit im Ausbildungsschritt II der Ausbildungsleiter. Die Probearbeiten sind dem Leiter der Ausbildungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Themenbekanntgabe abzuliefern. Die Probearbeit muß die Versicherung enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und daß andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(3) Eine Verlängerung der Frist für die Ablieferung der Probearbeit ist nicht zulässig. Hat der Referendar die Abgabefrist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht einhalten können, so ist ihm eine neue Aufgabe zu stellen.

(4) Der Leiter der Ausbildungsbehörde hat die erste, der Ausbildungsleiter die zweite Probearbeit zu beurteilen; § 24 findet Anwendung. Die Arbeiten sind mit dem Referendar zu besprechen.

(5) Ist die Probearbeit mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist dem Referendar eine neue Probearbeit zu stellen. Entspricht auch diese nicht den Anforderungen, so findet § 15 Anwendung.

§ 10

Proberevision

(1) Am Ende des Ausbildungsschritts I hat der Referendar die selbständige Revision (Proberevision) eines ge-

eigneten Betriebes durchzuführen. Über das Auftreten des Referendars im Betrieb sowie über die Brauchbarkeit der Feststellungen und Maßnahmen, mit denen er das Ergebnis der Revision auswertet, fertigt der Leiter der Ausbildungsbehörde eine Niederschrift.

(2) Ist die Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so ist sie nach frühestens einem Monat zu wiederholen. Wird auch diese Proberevision mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt, so findet § 15 Anwendung.

§ 11

Beschäftigungstagebuch

Der Referendar hat vom Beginn des Vorbereitungsdienstes an ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Die Eintragungen sind durch den ausbildenden Beamten zu bestätigen, monatlich dem Leiter der Ausbildungsbehörde oder dem von ihm gemäß § 7 Abs. 5 bestellten Beamten und vierteljährlich dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

Anlage 2

§ 12

Befähigungsberichte

(1) Der Referendar ist vom Leiter der Ausbildungsbehörde und dem ausbildenden Beamten sechs Monate nach Beginn des Vorbereitungsdienstes (Zwischenbeurteilung) und am Schluß des Ausbildungsschritts I (Endbeurteilung) zu beurteilt. Die Beurteilungen müssen erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsschritts erreichen wird bzw. erreicht hat. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter beurteilt die Leistungen des Referendars im II. Ausbildungsschritt. Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 13

Abschließende Beurteilung des Vorbereitungsdienstes

Der Ausbildungsleiter hat vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine abschließende Beurteilung über den Referendar dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Diese errechnet sich, indem die Punktzahl (§ 25 Abs. 4) der Noten

der Endbeurteilung des Ausbildungsschritts I	mit 3
der 1. Probearbeit	mit 2
der 2. Probearbeit	mit 2
der Proberevision	mit 3
des Ausbildungsschritts II	mit 3

vervielfältigt und sodann die Summe durch 13 geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet wird.

§ 14

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während eines Ausbildungsjahres sechs Wochen nicht überschreiten. Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten können auf beide Ausbildungsschritte angerechnet werden, sofern der Ausbildungsstand dies zuläßt.

§ 15

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen

- auf eigenen Antrag,
- wenn eine Probearbeit auch nach Wiederholung den Anforderungen nicht entspricht,
- wenn die Proberevision auch nach Wiederholung mit „mangelhaft“ oder schlechter beurteilt wurde,
- wenn der Referendar sonst die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger, charakterlicher oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt.

(2) Die Entscheidung über die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst trifft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Abschnitt III
Große Staatsprüfung
§ 16
Zweck der Prüfung

Durch die Große Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Referendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat, d. h., nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung geeignet ist.

§ 17
Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung des Referendars zur Großen Staatsprüfung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Wird der Referendar zur Prüfung zugelassen, überweist der Regierungspräsident ihn spätestens drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsausschuß unter Übersendung der Probearbeiten (§ 9), der Niederschrift über die Proberevision (§ 10), des Beschäftigungstagebuchs (§ 11), der Personalakten mit den Befähigungsberichten (§ 12) und der abschließenden Beurteilung und Stellungnahme des Ausbildungsleiters (§ 13).

(3) Wird der Referendar zur Prüfung nicht zugelassen, berichtet der Regierungspräsident unter Beifügung der in Abs. 2 genannten Unterlagen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Dieser entscheidet über die Gestaltung des weiteren Vorbereitungsdienstes. § 6 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 18
Prüfungsausschuß

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gebildet wird. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- a) einem Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als dem Vorsitzenden,
- b) vier Beamten des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung als den Beisitzern.

Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Als Mitglied oder Stellvertreter kann nur berufen werden, wer die Laufbahnprüfung für den höheren Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung bestanden hat.

(4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit.

(6) Der Prüfungsausschuß führt das Kleine Landessiegel mit der in Abs. 1 genannten Bezeichnung.

§ 19
Allgemeines

(1) Die Große Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung des Referendars. Ort und Zeit der mündlichen Prüfung sind dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörde sowie Personen, die ein gesetzlich begründetes Recht auf Teilnahme an den Prüfungen haben,

können bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dies in besonderen Fällen auch anderen dienstlich interessierten Personen gestatten; er hat hierbei auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinzuwirken. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Beratung.

§ 20
Hausarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Referendar die Aufgabe für die Hausarbeit zu. Sie ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Zugang bei ihm abzugeben. Die Frist wird durch die gegebenenfalls nachzuweisende Aufgabe zur Post gewahrt. § 9 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Dem Referendar ist eine neue Aufgabe zu stellen, wenn die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt worden ist.

§ 21
Aufsichtsarbeiten

(1) Es sind drei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Aufgaben für zwei Aufsichtsarbeiten sind aus der Verwaltungstätigkeit der Gewerbeaufsichtsverwaltung auszuwählen. Der Schwerpunkt der ersten Arbeit soll auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der der zweiten Arbeit auf dem Gebiet des Immissionsschutzes liegen. Die dritte Aufsichtsarbeit ist eine technische Arbeit. Die Aufgabe hierfür ist aus den Gebieten Arbeitsschutz oder Immissionschutz auszuwählen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(2) Die Aufsichtsarbeiten sollen an drei aufeinander folgenden Tagen geschrieben werden. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine Zeit von vier Stunden eingeräumt. Körperbehinderten Referendaren sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen zu verwahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(4) Die Aufsicht führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter.

(5) Der aufsichtführende Beamte fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3 an. Er vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zuzuleiten. Anlage 3

§ 22
Bewertung der schriftlichen
Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 24 vorgeschriebenen Noten zu bewerten. Bewerten die Prüfer eine Prüfungsarbeit unterschiedlich, so wird die Summe der Punktzahl der Noten (§ 25 Abs. 4) durch drei geteilt und bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Die Notenbezeichnung des Punktwertes ist § 25 Abs. 5 zu entnehmen. Eine Arbeit, die ohne ausreichende Entschuldigung (§ 28 Abs. 1) nicht abgegeben wurde, wird mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Der Referendar wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) die Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit geringer als „ausreichend“ bewertet sind oder
- b) zwei Aufsichtsarbeiten geringer als „ausreichend“ bewertet sind, ohne daß ein Ausgleich durch eine mit mindestens „gut“ bewertete Hausarbeit oder durch die andere Aufsichtsarbeit und durch die Leistungen im Vorbereitungsdienst erreicht wird.

(3) Wird der Referendar zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechzehn Wochen nach Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit stattfinden, jedoch nicht vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) mechanische und chemische Technologie,
- b) Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene einschließlich des Schutzes vor Gefahren der Kernenergie,
- c) genehmigungsbedürftige Anlagen, Umweltschutz,
- d) überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen,
- e) Verfassungs- und allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsorganisation, Sozialpolitischer Arbeitsschutz (Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz).

(3) Für das in Abs. 2 Buchst. e) genannte Prüfgebiet kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein Fachprüfer mit der Befähigung zum Richteramt bestellt werden, der ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Prüfungsausschuß hat.

(4) Mit der mündlichen Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten von in der Regel 15 Minuten zu verbinden. Die Unterlagen sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe vorbereitet hat.

(5) Die Prüfungsleistungen für die einzelnen Gebiete sind nach § 24 zu bewerten. Die Entscheidung wird durch den Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen.

(6) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Referendare gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Prüfungsdauer für jeden Referendar soll in der Regel eine Stunde nicht überschreiten.

(2) Die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Benotung (Abs. 4)

der Hausarbeit	mit 30
jeder Aufsichtsarbeit	mit 10
des freien Vortrages aus den Akten	mit 15
der mündlichen Prüfung	mit 25
vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.	

(3) Der Punktwert für die Abschlußnote wird errechnet, indem die Summe des Punktwerts für die Ausbildungsnote und des dreifachen Punktwerts für die Prüfnote durch vier geteilt wird.

(4) Die Punktzahl für die einzelnen Prüfungsnoten beträgt:

sehr gut	= 1 Punkt
gut	= 2 Punkte
befriedigend	= 3 Punkte
ausreichend	= 4 Punkte
mangelhaft	= 5 Punkte
ungenügend	= 6 Punkte.

Zwischennoten dürfen nicht verwendet werden.

(5) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punktwerten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend.

(6) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist dem Referendar vom Vorsitzenden der Prüfungsausschusses unverzüglich bekanntzugeben und mündlich zu begründen (Mitteilung der einzelnen Noten).

§ 24

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis dürfen nur wie folgt bewertet werden:

- a) sehr gut (1) = eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
- b) gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- c) befriedigend (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- d) ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- e) mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- f) ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 25

Gesamtergebnis

(1) Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Gesamtergebnis der Prüfung (Abschlußnote) wird die abschließende Beurteilung des Referendars im Vorbereitungsdienst (Ausbildungsnote) mit einem Anteil von einem Viertel und die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung (Prüfungsnote) mit einem Anteil von drei Vierteln angerechnet.

§ 26

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist für jeden Referendar eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 zu fertigen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Der Niederschrift kann ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 5 beigefügt werden.

Anlage 4

(2) Die Prüfungsniesschrift ist mit den Prüfungsarbeiten und den dem Prüfungsausschuß zugeleiteten Unterlagen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu übersenden.

Anlage 5

Prüfungszeugnis, Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Je eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten des Referendars zu nehmen.

Anlage 6

(2) Über die nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt.

Anlage 7

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, die Prüfung vollständig abzulegen, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch eine amtsärztliche Bescheinigung, im übrigen in sonst geeigneter Form unverzüglich nachzuweisen.

(2) Unterbricht der Referendar aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung, so wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Erscheint der Referendar ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstermin nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 29
Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Den Referendar, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. § 22 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Über die weitere Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsabschnitt entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dies gilt auch im Falle einer Täuschung bei der Hausarbeit oder beim Aktenvortrag.

(2) Über die endgültigen Folgen einer Verfehlung nach Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wegen einer Täuschung kann die Prüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach der Ausstellung des Zeugnisses.

§ 30
Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Große Staatsprüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Der weitere Vorbereitungsdienst soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht übersteigen. Über die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes entscheidet der Prüfungsausschuß, über die Gestaltung der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 31
Rechtsstellung nach endgültig nicht bestandener Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm die Mitteilung über das Prüfungsergebnis nach dem Muster der Anlage 7 zugestellt wird.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 32
Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 13. 12. 1967 (MBI. NW. S. 2014/SMBI. NW. 203011) außer Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellten Gewerbereferendare richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

Anlage 1
(zu § 8)

Stoffplan A
für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt I

1. Praktische Ausbildung

Innerer Dienstbetrieb der Gewerbeaufsichtsämter

Teilnahme an Besichtigungen in Betrieben aller Art

Selbständige Besichtigungen in geeigneten Betrieben

Auswertung der Betriebsbesichtigungen

Bearbeitung von Anträgen und Gesuchen (Baugesuche, Ausnahmeanträge, Anträge für genehmigungsbedürftige Anlagen, Anträge für überwachungsbedürftige Anlagen), Nachbarsbeschwerden und dergl.

Entwurf von Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheide und Strafanzeigen

Bearbeitung von Unfallanzeigen

Teilnahme an Sprengmeisterprüfungen

Strahlenmessungen

Emissions- und Immissionsmessungen – einschließlich Auswertung.

2. Theoretische Ausbildung

a) Allgemeines

Geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes und des Immissionsschutzes

Aufgaben und Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter

Einführung in das Verfassungsrecht (Grundgesetz, Landesverfassung)

Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht

Einführung in das Beamtenrecht (Landesbeamtengesetz – Grundzüge der Disziplinarordnung)

Organisation und Zuständigkeit der Behörden

Verhandlungskunde

b) Arbeitsschutz

Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes
Rechtsvorschriften des technischen Öffentlichkeitsschutzes
Aufgaben der Berufsgenossenschaften
Unfallverhütungsvorschriften
Regeln der Technik
Mechanische und chemische Technologie
Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO
Grundlagen der Arbeitswissenschaft

c) Immissionsschutz

Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes
Vorschriften zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
Baurecht, Bauleitplanung
Grundlagen der Emissions- und der Immissionsüberwachung
Technische Grundlagen der Lärmbekämpfung und der Luftreinhaltung
Technologie des Immissionsschutzes
Rechtsvorschriften der Abfallbeseitigung
Rechtsfragen aus der Praxis des Immissionsschutzes
a) Genehmigungsverfahren
b) Überwachungstätigkeit

Stoffplan B
für die Ausbildung der Gewerbereferendare

Ausbildungsabschnitt II

1. Praktische Ausbildung

Betriebsbesichtigungen informatorischer Art

Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweise einer Landesmittelbehörde

Teilnahme an mündlichen Erörterungen, Behördenbesprechungen und sonstigen wichtigen Verhandlungen

Widerspruchsbescheide

Genehmigungsbescheide

Ausbildung beim Technischen Überwachungs-Verein

Information bei einer Dienststelle des Staatlichen Gewerbeamtes

2. Theoretische Ausbildung

Sozialer Arbeitsschutz, insbesondere Arbeitszeitschutz, Jugendarbeitszeit, Frauen- und Mutterschutz

Rechtskunde

(Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Arbeitsrechts, des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrensrechts sowie des Verwaltungsvollstreckungsrechts)

Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen,

Einführung in das Haushalts- und Kassenrecht

Städtebauliche Planung – Wasserrecht

Wiederholung und Vertiefung des Wissensstoffes der Gebiete des Ausbildungsabschnittes „I“

.....
(Ausbildungsbehörde)

Beschäftigungstagebuch*)

für den
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

*) Bemerkenswerte Herstellungsverfahren sind in einem besonderen Anhang des Beschäftigungstagebuchs zu beschreiben.

Innendienst	Theoretische Ausbildung	
	Selbststudium	Unterricht, Lehrgänge

Außendienst

Datum	Lfd. Nr. der Besichtigung	Art der besichtigten Betriebe oder sonstigen Dienstgeschäfte	Besichtigt mit:

Anlage 3

Niederschrift
über die Durchführung der Aufsichtsarbeiten der Großen Staatsprüfung

in
am in der Zeit von bis
Prüfungsarbeit: (Seite 1 von 1)

Die Aufsicht führte der Unterzeichnete

Vor Beginn der Prüfung wurde der verschlossene Umschlag mit der Prüfungsarbeit in Anwesenheit der Referendare geöffnet. Jedem Referendar wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe und die in der Aufgabe angegebenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Referendare wurden darauf hingewiesen, daß der Referendar, der eine Täuschung versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausgeschlossen werden kann und daß über seine Teilnahme an der weiteren Prüfung sowie über die sonstigen Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfungsausschuß entscheidet.

Unregelmäßigkeiten: _____

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname

Dauer der Abwesenheit

his

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bermerkungen:

Die Prüfungsarbeiten habe ich in einem Umschlag verschlossen. Den verschlossenen Umschlag habe ich Herrn/Frau/Fräulein als dem Vorsitzenden/als dem vom Vorsitzenden bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses – Beamten am übergeben/unter Einschreiben gegen Rückschein übersandt/als versiegeltes Wertpaket gegen Rückschein übersandt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den 19.....

(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Der
 (Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)
 wurde am nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 9. 1978 (MBl. NW. S. 1568) geprüft.
 Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer

Schriftliche Prüfung:

- Hausarbeit Note:
1. Aufsichtsarbeit (technisch) Note:
 2. Aufsichtsarbeit (Arbeitsschutzrecht) Note:
 3. Aufsichtsarbeit (Nachbarschutzrecht) Note:

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:**Mündliche Prüfung:**

1. Freier Vortrag Note:
2. Mechanische und chemische Technologie Note:
3. Unfallschutz, Arbeits- und Betriebshygiene einschl. des Schutzes vor Gefahren der Kernenergie Note:
4. Genehmigungsbedürftige Anlagen, Nachbarschutz Note:
5. Überwachungsbedürftige Anlagen, Sprengstoffwesen Note:
6. Rechtskunde (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Verwaltungorganisation), Sozialpolitischer Arbeitsschutz (Arbeitszeitschutz, Jungenarbeitsschutz, Frauen- und Mutterschutz) Note:

Ergebnis der mündlichen Prüfung: Note:

Ausbildungsnote Note:

Als Gesamtergebnis wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:**1. Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Referendar durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Referendar ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

- a) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.
- b) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 22 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Referendar ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....
.....
.....
.....
.....

....., den 19

Der Prüfungsausschuss
für die Große Staatsprüfung
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Dienstbezeichnung
Vor- und Zuname
Geburtsdatum
Behörde

Der Referendar trat am in den Vorbereitungsdienst ein.

Verlängerungen gemäß §§ 17 Abs. 3, 30 Abs. 2 APO

1. Verlängerung (von-bis)
2. Verlängerung (von-bis)

Seine Leistungen sind wie folgt bewertet worden:

Im Vorbereitungsdienst

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Endbeurteilung Ausbildungsabschnitt I		3	
1. Probearbeit		2	
2. Probearbeit		2	
Proberevision		3	
Ausbildungsabschnitt II		3	

:13 = Note

In der Prüfung

	Punktzahl	Faktor	Punktwert
Hausarbeit		30	
1. Aufsichtsarbeit		10	
2. Aufsichtsarbeit		10	
3. Aufsichtsarbeit		10	
Aktenvortrag		15	
mündl. Prüfung		25	

: 100 = Prüfungsnote

In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 APO ein der Punktwert

des Vorbereitungsdienstes
 der Prüfung

x 1 =
x 3 =

: 4 = Abschlußnote

Dem ermittelten Punktwert entspricht gemäß § 25 Abs. 5 APO
 die Note

.....

Festgestellt

Anlage 6
(zu § 27 Abs. 1)

**Prüfungsausschuß
für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung beim Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prüfungszeugnis

Der
(Amts-/Dienstbezeichnung)
(Vor- und Familienname)

geboren am in
hat am

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Dienstes in
der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 9. 1978 (MBl.
NW. S. 1568) vorgeschriebene Große Staatsprüfung mit

.....
bestanden.

Düsseldorf, den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amts-/Dienstbezeichnung)

Anlage 7
(zu § 27 Abs. 2)

**Prüfungsausschuß
für die Große Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den

Gegen Empfangsbekenntnis

Herrn

Sehr geehrter Herr

In dem Termin zur Ablegung der Großen Staatsprüfung in der Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen am haben Sie

Damit ist die Prüfung gemäß
– endgültig – nicht bestanden.

Das Ergebnis wurde Ihnen am bekanntgegeben.

Gleichzeitig wurde Ihnen eröffnet, daß

Hochachtungsvoll
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

II.

Justizminister

Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Regierungsobersinspektor-Stelle
beim dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

- MBl. NW. 1978 S. 1586.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 52 v. 20. 9. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	22. 8. 1978	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	498
20320	5. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten . . .	498
45 7841 2125	5. 9. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brotgesetz	498
7134		Berichtigung der Verordnung über die Einstellung, Ausbildung und Prüfung für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Vermessungstechniker - APO VermT) vom 11. August 1978 (GV. NW. S. 472)	499
764	23. 8. 1978	Verordnung zur Änderung der Sparkassenverordnung	499

- MBl. NW. 1978 S. 1586.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferungsschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gefertigt. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.